



# STATUTEN

des

***Golfclub Rastenmoos***

Änderung vom 24.03.2017

## **Art. 1 Name, Sitz und Zweck**

Unter dem Namen Golfclub Rastenmoos besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Neuenkirch LU.

Der Golfclub Rastenmoos bezweckt die Förderung des Golfsportes und dessen Ausübung auf der Golfanlage Rastenmoos, welche Anlage durch die Golf Rastenmoos AG betrieben wird. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Golfclub Rastenmoos und der Golf Rastenmoos AG sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

Der Golfclub Rastenmoos und seine Mitglieder verpflichten sich den Regeln des "Royal and Ancient Golf Club of St. Andrews".

Der Golfclub Rastenmoos und seine Mitglieder verpflichten sich, die Statuten, die Reglemente und Weisungen des Schweizerischen Golfverbandes ASG zu befolgen.

## **Art. 2 Mitglieder**

Der Golfclub Rastenmoos besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Junioren und Ehrenmitgliedern.

1. Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die auf der Golfanlage Rastenmoos den Golfsport ausüben. Sie haben mit der Golf Rastenmoos AG einen Spielrechtsvertrag abgeschlossen (für eine Jahresmitgliedschaft, eine Einstiegsmitgliedschaft, eine Lifetime-Mitgliedschaft oder eine Zweitmitgliedschaft). Das Aktivmitglied bezahlt der Golf Rastenmoos AG jährlich eine Spielrechtsgebühr.
2. Passivmitglieder sind Personen, die dem Club nahe stehen, am Golfspiel interessiert sind oder das Golfspiel aufgegeben haben.
3. Junioren sind aktive Golfspieler in verschiedenen Altersstufen bis zum vollendeten 21. Altersjahr.
4. Zum Ehrenmitglied des Golfclub Rastenmoos kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden, wer sich um den Golfsport verdient gemacht hat, wer sich jahrelang für den Golfclub Rastenmoos als Mitglied im Vorstand oder in der Organisation und Administration eingesetzt hat.
5. Juristische Personen können als Firmenmitglieder in den Golfclub Rastenmoos aufgenommen werden. Sie haben jene natürliche Person zu nennen, welche das von der Golf Rastenmoos AG erworbene Spielrecht ausübt und die juristische Person im Club vertritt.

### **Art. 3 Mitgliederbeiträge**

Der Golfclub Rastenmoos erhebt von den Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag der Aktivmitglieder beträgt mindestens 100 Franken und maximal 500 Franken.

Für Passivmitglieder, für Aktivmitglieder in Ausbildung, für Junioren und Schüler kann der Jahresbeitrag unter 100 Franken festgelegt werden. Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

### **Art. 4 Aufnahme der Mitglieder**

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf Grund von Anträgen der Aufnahmekommission.

Eine Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist nicht zu begründen.

Der Golfclub Rastenmoos nimmt in der Regel alle Personen, die mit der Golf Rastenmoos AG einen Spielrechtsvertrag abgeschlossen haben, als Mitglieder in den Club auf. Sollte die Aufnahmekommission oder der Vorstand die Aufnahme einer Person ablehnen, bleibt der Spielrechtsvertrag mit der Golf Rastenmoos AG trotzdem bestehen.

Die Golf Rastenmoos AG ist nicht verpflichtet, mit einer Person einen Spielrechtsvertrag abzuschliessen, wenn diese Person vor dem Abschluss eines Spielrechtsvertrages in den Club aufgenommen worden ist.

### **Art. 5 Disziplinar massnahmen**

Der Vorstand ist berechtigt, gegenüber Mitgliedern, welche gegen Reglemente und Anordnungen von verantwortlichen Personen, gegen die Golfetikette und Golfregeln verstossen, Verwarnungen auszusprechen und Platzsperrn bis zur Dauer einer Golf-Saison zu verfügen.

Die Entscheide des Vorstandes sind endgültig und können nicht weitergezogen werden.

## **Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

### **6.1. Austritt**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres.

Austrittserklärungen, welche beim Vorstand nach dem 31. Dezember eintreffen, sind verspätet. Das Mitglied bleibt verpflichtet, den Jahresbeitrag für das kommende Jahr zu bezahlen.

### **6.2. Ausschluss**

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Golfclub Rastenmoos wiederholt nicht nachkommen oder Mitglieder, welche wiederholt gegen die Golfetikette und die Golfregeln verstossen, können nachdem mindestens eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen worden ist, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden.

Dem betroffenen Mitglied ist vom Vorstand das rechtliche Gehör zu gewähren.

Der Entscheid des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Der Entscheid des Vorstandes kann vom Mitglied innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides mit Rekurs an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Bis zum Entscheid der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

### **6.3. Ansprüche nach Beendigung der Mitgliedschaft**

Nach Beendigung der Mitgliedschaft, sei es durch Austritt, Tod oder Ausschluss, hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen des Clubs. Jahresbeiträge für die laufende Saison werden nicht zurückerstattet.

## **Art. 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Aufnahmekommission
4. Revisoren
5. Spielkommission

## **Art. 8 Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

1. Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.
2. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Clubcaptains sowie der Kommissionspräsidenten.
3. Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisoren und Entlastung des Vorstandes.
4. Festsetzung der Jahres-Clubbeiträge für alle Mitglieder-Kategorien und Beschlussfassung über die Erhöhung der Jahresspielgebühr, falls der Clubvorstand die Zustimmung zu einer von der Golf Rastenmoos AG beantragten Jahresspielgebühr-Erhöhung verweigert (Kooperationsvertrag II.9. Abs.2).
5. Beschlussfassung über das nächste Jahresbudget des Clubs.
6. Wahl der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Aufnahmekommission sowie der Revisoren.
7. Wahl des Clubpräsidenten.
8. Kreditbeschlüsse für Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, und welche die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen.
9. Genehmigung des Kooperationsvertrages mit der Golf Rastenmoos AG und von allfälligen Abänderungen desselben.
10. Geschäfte, die auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
11. Rekursentscheide gegen Ausschlussverfügungen gemäss Art. 6.2.
12. Anträge, die dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bis 10 Tage vor der Versammlung eingereicht wurden.
13. Geschäfte, die auf Grund anderer Statutenbestimmungen dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
14. Wahl von Ehrenmitgliedern.

## **Art. 9 Durchführung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende April des Jahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zustehen.

Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann zudem von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben des Grundes beim Vorstand verlangt werden.

## **Art. 10 Einladung zur Mitgliederversammlung**

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

## **Art. 11 Stimmberechtigung**

Jedes Aktivmitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Junioren sind ab dem 16. Altersjahr stimmberechtigt. Ein Firmenmitglied hat nur eine Stimme, auch wenn es über mehrere Spielrechte (höchstens fünf) verfügt. Stimmberechtigt sind ebenfalls die Zweitmitglieder und die Ehrenmitglieder.

Nicht stimmberechtigt sind die Passivmitglieder sowie die Mitglieder, welche mit der Golf Rastenmoos AG einen Vertrag auf Erwerb einer Jahresmitgliedschaft abgeschlossen haben.

Bei der Behandlung von Sachgeschäften und bei Wahlen sind die Ausstandsvorschriften gemäss Art. 68 ZGB zu beachten.

## **Art. 12 Abstimmungsmodus**

Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, es sei denn, der Vorstand oder 1/5 der an der Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder verlangen eine geheime Abstimmung.

### **Art. 13 Sachgeschäfte**

Ein Beschluss wird rechtskräftig, wenn er das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit hat der Clubpräsident den Stichentscheid.

### **Art. 14 Wahlen**

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

### **Art. 15 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. 4 bis 6 Clubmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Mitglied wird von der Golf Rastenmoos AG bestimmt.

Die Golf Rastenmoos AG gibt dem Vorstand des Golfclubs jedes Jahr ihren Vertreter im Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung bekannt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt jeweils für eine Amtszeit von einem Jahr.

Für den Fall, dass im Verlaufe der Amtsdauer im Vorstand oder in einer Kommission eine Vakanz eintritt, haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied zu wählen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt ist.

Bei Wahlen und Abstimmungen innerhalb des Vorstandes hat der Präsident im Falle von Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Werden während der laufenden Amtsperiode Ersatzwahlen vorgenommen, so erfüllen die Neugewählten die Amtszeit ihrer Vorgänger.

Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

Vorstandsmitglieder können gleichzeitig Mitglied der Aufnahmekommission und/oder der Spielkommission, aber nicht Revisoren sein.

## **Art. 16      Konstituierung des Vorstandes**

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst:

Vizepräsident  
Captain  
Aktuar  
Kassier  
Beisitzer  
Vertreter der Golf Rastenmoos AG

## **Art. 17      Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt im Rahmen des Kooperationsvertrages mit der Golf Rastenmoos AG die Geschäftsführung des Clubs. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung oder der Aufnahmekommission vorbehalten sind. Er ist auch für das Rechnungswesen des Clubs verantwortlich.

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen.

Der Vorstand verfügt über die durch Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel.

Der Vorstand kann besondere Aufgaben einzelnen oder mehreren Mitgliedern, Kommissionen sowie auch Dritten übertragen und dabei deren Kompetenz festlegen.

## **Art. 18      Unterschriftsberechtigung des Vorstandes**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **Art. 19      Einberufung der Vorstandssitzung**

Die Vorstandssitzungen sind durch den Präsidenten, und bei dessen Verhinderung, durch den Vizepräsidenten, unter Angabe der Traktanden zehn Tage vor dem Sitzungstermin einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.



## **Art. 20      Spielkommission**

Die Spielkommission wird vom Captain des Club geführt. Sie ist zuständig für den gesamten Turnierbetrieb, die Einhaltung der Richtlinien der ASG und der Etiketten und konstituiert sich selbst.

Sie ist dem Vorstand unterstellt. Der Vorstand erlässt entsprechende Weisungen.

## **Art. 21      Aufnahmekommission**

Die Aufnahmekommission besteht aus drei Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt und ein Mitglied wird durch die Golf Rastenmoos AG bestimmt.

Die Mitglieder der Aufnahmekommission sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar.

Die Kommission konstituiert sich selbst.

## **Art. 22      Aufgabenbereich der Aufnahmekommission**

Gesuche um Aufnahme in den Golfclub Rastenmoos als Aktivmitglied, als Junior, als Passivmitglied, als Firmenmitglied oder als Zweitmitglied sind schriftlich zu stellen. Die Gesuche können beim Vorstand oder bei der Geschäftsleitung der Golf Rastenmoos AG, versehen mit der Referenz mindestens eines Mitgliedes eingereicht werden.

Die Kommission prüft die Gesuche und stellt dem Vorstand bei Ablehnung einen kurz begründeten Antrag.

Die Kommission kann für die Gesuchsbehandlung Auskünfte von Dritten einholen. Das Überprüfungsverfahren und die Anträge der Kommission sind vertraulich zu behandeln.

Der Aufnahmeentscheid des Vorstandes wird dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin vom Vorstand schriftlich mitgeteilt.

## **Art. 23      Abteilungen**

1. Die Ladies (unabhängig von ihrem Alter) und die Senioren (Aktivmitglieder ab dem 50. Altersjahr) sowie die Junioren bilden im Club rechtlich unselbstständige Abteilungen (Sektionen) ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Träger von Rechten und Pflichten ist immer nur der Golfclub Rastenmoos.
2. Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels finden auf die Junioren keine Anwendung. Der Captain der Junioren wird von der Spielkommission vorgeschlagen und vom Vorstand ernannt. Die Junioren-Abteilung erhebt keine Beiträge und führt keine eigene Kasse. Die Junioren werden vom Golfclub Rastenmoos unterstützt und gefördert. Der Junioren-Captain erstellt jedes Jahr ein Juniorenprogramm.
3. Der Beitritt zu den Abteilungen Ladies und Senioren ist freiwillig. Die Ladies und die Senioren pflegen die Kameradschaft unter sich und mit den Ladies und Senioren von befreundeten Clubs.
4. Die Ladies und die Senioren erstellen in Absprache mit der Spielkommission und der Golf Rastenmoos AG ein Jahresspielprogramm.
5. Die Ladies und die Senioren bestimmen einen Abteilungs-Captain und organisieren sich im Weiteren selbst. Die jeweiligen Captains sind Mitglieder der Spielkommission.
6. Die Ladies und die Senioren führen eine eigene Kasse und erheben zur Finanzierung ihrer Aktivitäten einen Abteilungs-Beitrag. Sie können Spenden und Sponsorengelder einnehmen. Die Abteilungen sind finanziell eigenverantwortlich und erstellen jährlich ein Aufwand- und Ertragsbudget.
7. Der Golfclub Rastenmoos leistet an die Abteilungen Beiträge für offizielle ASG-Turniere und für die interne Clubmeisterschaft. Für weitere Beiträge haben die Abteilungen grundsätzlich keinen Anspruch.
8. Wenn die Abteilungen ausnahmsweise einen Beitrag vom Golfclub beantragen wollen, unterbreiten sie dem Vorstand bis Ende Januar das Budget. Auf Basis des eingereichten Budgets entscheidet der Vorstand über einen allfälligen Beitrag.

## **Art. 24      Revisoren**

Revisoren sind zwei Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden.

Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wiederwählbar. Für die Berechnung der Amtszeit und die Durchführung von Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen für die Wahl des Vorstandes sinngemäss.

Die Revisoren haben das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und das Budget zu überprüfen und gleichzeitig abzuklären, ob die statutarisch festgelegte Kompetenzordnung dabei eingehalten worden ist.

Die Revisoren erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie können diesen an der Mitgliederversammlung noch mündlich ergänzen und allenfalls Fragen beantworten, die aus dem Kreis der Mitgliederversammlung an sie gerichtet werden.

## **Art. 25      Datenschutz**

1. Mit dem Abschluss eines Spielrechtsvertrages mit der Golf Rastenmoos AG und mit der Aufnahme eines Mitgliedes in den Golfclub Rastenmoos werden personenbezogene Daten der Mitglieder aufgenommen. Die Datenverarbeitung erfolgt durch die Golf Rastenmoos AG zur Erfüllung von Clubaufgaben und zur Verwaltung der Spielrechtsverträge.

Die Datenverarbeitung dient insbesondere der Abwicklung des Spielbetriebes sowie der Meldung der Namen, Vornamen, des Wohnortes, der Mitgliedsnummer, der Vorgaben und der vorgabenwirksamen Spielergebnisse an den Schweizerischen Golfverband ASG. Bei den Junioren werden personenbezogene Daten im Rahmen der Sportförderung für Anmeldungen bei Jugend + Sport, Bundesamt für Sport BASPO, Magglingen, verwendet.

Die Golf Rastenmoos AG veröffentlicht die Start- und Ergebnislisten von Turnieren sowie die Vorgaben der Clubmitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch im Swiss Golf Network oder auf gleich bedeutenden Onlineplattformen publiziert.

Diese Verwendung von personenbezogenen Daten ist zur Abwicklung des Spiel- und Turnierbetriebes auf der Golfanlage Rastenmoos unerlässlich.

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt zum Golfclub Rastenmoos die Zustimmung ab, dass diese Daten zur Wahrnehmung dieser Aufgaben durch den Golfclub Rastenmoos und durch die Golf Rastenmoos AG verwendet werden.

2. An Golfturnieren werden von den Spielern Fotografien erstellt. Jedes Mitglied kann beim Vorstand schriftlich erklären, dass von ihm keine Fotos im Internet publiziert werden sollen. Ohne solche Erklärung wird die Zustimmung zur Publikation vermutet.
3. Mitgliederlisten werden vom Golfclub Rastenmoos und den Abteilungen (wie auch von der Golf Rastenmoos AG) an Mitglieder oder an Dritte nur herausgegeben oder im Internet nur publiziert, wenn sich alle darin aufgeführten Mitglieder schriftlich damit einverstanden erklärt haben.

Ebenso darf ein Versand zu Werbezwecken (auch für Sponsoren) nur an Mitglieder erfolgen, die sich damit einverstanden erklärt haben.

## **Art. 26      Urheberrecht**

Die Mitglieder des Golfclub Rastenmoos sind nicht berechtigt, das Rastenmoos-Logo mit dem Storch auf dem Golfball für irgendwelche ideelle oder kommerzielle Zwecke ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Vorstandes des Clubs zu verwenden. Das Logo ist mit oder ohne den Schriftzug Golfclub Rastenmoos oder Golf Rastenmoos urheberrechtlich geschützt.

Alle im Internet durch den Golfclub Rastenmoos publizierten Texte, Fotografien, Bilder, Graphiken, Audio- und Videodateien unterliegen dem Urheberrecht und dürfen auch von Clubmitgliedern nicht ohne Bewilligung des Vorstandes zur Weitergabe kopiert und auf andern Webseiten verwendet werden.

## **Art. 27      Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

## **Art. 28      Statutenänderung**

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **Art. 29      Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Golfclubs ist für Zwecke der Golfsportförderung zu verwenden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

**Art. 30 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Golfclub Rastenmoos haftet das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur bis zur Höhe ihrer Jahresbeiträge. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 31 Schlussbestimmung**

Diese Statuten treten mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 24. März 2017 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 05. April 2009 und den Anhang vom 28. März 2015.

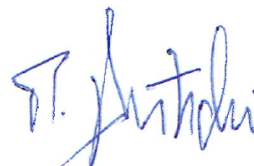
6206 Neuenkirch, den 24. März 2017

Der Präsident:



Peter Fasnacht

Der Vizepräsident



Martin Bütschi